

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: **4 MB 95/07**
2 B 39/07

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn ...,
Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte ...

g e g e n

den Kreis Segeberg - Der Landrat -, Ausländerbehörde,
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz
- einstweiliger Rechtsschutz -

hat der Vorsitzende des 4. Senats des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts
in Schleswig am 14. Januar 2008 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – 2. Kammer, Einzelrichterin – vom 08. November 2007 ist unwirksam.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf

5.000,-- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Zur Klarstellung ist sogleich auszusprechen, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 08. November 2007 unwirksam ist (vgl. § 173 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Es entspricht hier billigem Ermessen, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, weil die Beschwerde aller Voraussicht nach Erfolg gehabt hätte.

Die Frage, ob der Lebensunterhalt eines Ausländers im Sinne der §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gesichert ist, wenn der Ausländer objektiv seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und tatsächlich auch bestreitet, obwohl er einen Anspruch auf ergänzende Hilfe wegen der Reduzierung des zur Verfügung stehenden Einkommens um die nach §§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 30 SGB II abzusetzenden Freibeträge hat, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstritten (siehe nur Hess. VGH, Beschl. v. 14.03.2006 – 9 TG 512/06 -, AuAS 2006, 146). Für die Auffassung des Hessischen VGH spricht bereits die Begriffsbestimmung des gesicherten Lebensunterhaltes in § 2 Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Danach ist der Lebensunterhalt gesi-

chert, wenn der Ausländer ihn ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (siehe auch Renner, AuslR, 8. Aufl., § 2 Rdnr. 15).

Dem kann nicht durchgreifend entgegengehalten werden, dass der Ausländer nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht gehindert wäre, nunmehr seine Ansprüche auf Gewährung öffentlicher Mittel geltend zu machen. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG ist die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ein Ausweisungsgrund. Im Übrigen kann nach § 7 Abs. 2 AufenthG die Frist der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wesentliche Voraussetzung entfallen ist. Der Zweck des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist es, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu vermeiden. Ist nach den tatsächlichen Gegebenheiten eine Inanspruchnahme nicht zu erwarten, weil die Eigenmittel objektiv ausreichen, den Lebensunterhalt zu sichern und erscheint schon im Hinblick auf die ausländerrechtlichen Folgen die Prognose gerechtfertigt, dass ein womöglich noch bestehender Anspruch auf ergänzende Hilfeleistung nicht verfolgt wird, geht die Versagung der Aufenthaltserlaubnis allein wegen des Bestehens eines rechtlichen Anspruchs auf ergänzende Hilfe über den Gesetzeszweck hinaus.

Weiterhin dürfte im vorliegenden Fall in der Hauptsache zu prüfen sein, ob nicht von der Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen ist, weil Art. 6 Abs. 1 und 2 GG die Ausländerbehörde verpflichtet, bei der Entscheidung über das Aufenthaltsbegehren die familiären Bindungen des Antragstellers an im Bundesgebiet berechtigterweise lebende Personen angemessen zu berücksichtigen und die Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland nach den gegebenen Umständen des Einzelfalls womöglich erst zur (erneuten) Geltendmachung von Sozialleistungsansprüchen führen wird. Denn dann wäre die Ehefrau des Antragstellers wohl wegen ihrer Kinder nicht mehr in der Lage, ganztags zu arbeiten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

...

Vors. Richter am OVG